

## Meldung eines Energy-Sharing-Modells nach § 42c EnWG

Die Meldung über dieses Formular erfolgt vom Anlagenbetreiber der Erzeugungsanlage in seiner Rolle als Sharing-Betreiber an den zuständigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber.

---

### 1. Allgemeine Angaben

**Gewünschter Wirksamkeitsbeginn (Monatserster):** \_\_\_\_\_

**Beachten Sie:** Die Meldung hat mit mindestens einen Kalendermonat Vorlauf zu erfolgen.

### Art der Meldung:

- Neuanmeldung eines Energy Sharing Modells
  - Änderung eines bestehenden Energy Sharing Modells
  - Beendigung eines Energy-Sharing-Modells
- 

### 2. Angaben zum Anlagenbetreiber

- Vorname, Name / Firma \_\_\_\_\_
- Anschrift: \_\_\_\_\_
- PLZ, Ort: \_\_\_\_\_
- Ansprechpartner: \_\_\_\_\_
- Telefon: \_\_\_\_\_
- E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2.1 Voraussetzung des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber erklärt:

- Der Anlagenbetrieb erfolgt **nicht überwiegend gewerblich oder selbständig beruflich**. Diese Voraussetzung gilt auch bei juristischen Personen für deren Gesellschafter / Mitglieder.

Die Voraussetzungen der vereinfachten Energiebelieferung nach § 42 c Abs. 7 EnWG sind erfüllt.

Die Erzeugungsanlage wird von **einem Haushaltskunden** betrieben und die installierte Leistung dieser Anlage beträgt **höchstens 30 kW** oder

Die Erzeugungsanlage wird im Falle eines **Mehrparteienhauses** von **einem oder mehreren Haushaltskunden im gleichen Gebäude** betrieben und die installierte Leistung dieser Anlage beträgt **höchstens 100 kW**.

**Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Tätigkeit als Energielieferant bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzuzeigen sowie alle gesetzlichen Lieferantenpflichten nach §§ 40 bis 42 EnWG einzuhalten. Diese enthalten u.a. gesetzliche Anforderungen an die Rechnungsstellung, Transparenz- und Informationspflichten in Energielieferverträgen sowie Pflichten zur Stromkennzeichnung. Bitte Nachweis der Anzeige bei der BNetzA als Anlage beifügen.**

---

### 3. Angaben zur Erzeugungsanlage des Sharing-Betreibers

Ein Energy Sharing-Modell ist auf eine Erzeugungsanlage (Einspeisestelle) begrenzt

• Art der Anlage:

PV

Wind

Biomasse

Sonstige EE-Anlage:

• Installierte Leistung (kW): \_\_\_\_\_

• Inbetriebnahmedatum: \_\_\_\_\_

• MaStR-Nr. der EEG-Anlage: SEE \_\_\_\_\_

• Marktlokation (MaLo-ID) der Einspeisestelle: \_\_\_\_\_

• Messstellenbetreiber: \_\_\_\_\_

• Messlokation (MeLo-ID): \_\_\_\_\_

#### 3.1 Energiespeicher des Sharing-Betreibers (falls vorhanden)

Energiespeicher vorhanden

• MaStR-Nr. Speicher: \_\_\_\_\_

Speicher wird ausschließlich mit erneuerbarem Strom (ohne Netzbezug) geladen

Speicher speist in das öffentliche Netz der allgemeinen Versorgung ein

---

#### 4. Angaben zu den Sharing-Abnehmern, die versorgt werden

**Bei mehreren Abnehmern ist eine Anlage (Excel) beizufügen.**

*Beachten Sie, dass nur Abnehmer zulässig sind, die sich zusammen mit der Erzeugungsanlage innerhalb eines Bilanzierungsgebietes des Elektrizitätsverteilernetzbetreiber befinden.*

- Anschrift:

\_\_\_\_\_

- Marktlokation (MaLo-ID) der Entnahmestelle:

\_\_\_\_\_

- Messlokation (MeLo-ID):

\_\_\_\_\_

- Messeinrichtung:

RLM

IMS

- Messstellenbetreiber:

\_\_\_\_\_

- Reststromlieferant:

\_\_\_\_\_

Bei dem Sharing-Abnehmer handelt es sich um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen im Sinne § 42c EnWG.

Sofern der Reststromlieferant nicht die Netznutzung mit dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber abwickelt, ist der Abschluss eines separaten Netznutzungsvertrages zwischen dem Sharing-Abnehmer und dem Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zwingend erforderlich. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Netznutzungsentgelte sowie damit zusammenhängender Umlagen, Abgaben und Steuern dem Sharing-Abnehmer.

---

## 5. Liefervertrag Energy Sharing

Ein Liefervertrag und ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 42c EnWG zwischen Sharing-Betreiber und Sharing-Abnehmer spätestens zum Beginn des Sharings abgeschlossen.

---

## 6. Umgang mit eingespeisten Strommengen

Zur Umsetzung des Energy Sharing hat die Anmeldung der Erzeugungsanlage in die Direktvermarktung (Marktprämie und sonstige Direktvermarktung) **über die geltenden Marktkommunikationsprozesse** von dem dafür notwendigen Direktvermarkter elektronisch zu erfolgen.

### 6.1 Mehrere Abnehmer (Aufteilungsschlüssel)

Bei mehreren Sharing-Abnehmern ist ein Aufteilungsschlüssel mitzuteilen, aus dem hervorgeht, wie der Sharing-Strom auf die einzelnen Abnehmer verteilt wird.

- Statische Aufteilung. Der Aufteilungsschlüssel ist in der Anlage entsprechend Punkt 4) tabellarisch zu übermitteln.
- Dynamische Aufteilung. In diesem Fall ist keine Mitteilung des Aufteilungsschlüssels je Teilnehmer erforderlich.

### 6.2 Überschuss-Direktvermarkter

Folgendem Direktvermarkter wird der Überschuss-Strom zugeordnet, der sich viertelstündlich aus der tatsächlichen Abnahme der Sharing-Abnehmer im Vergleich zu der eingespeisten Menge ergibt.

- Direktvermarkter:
- 

Die Anmeldung in die Direktvermarktung (Marktprämie und sonstige Direktvermarktung) hat **über die geltenden MaKo-Prozesse** mit den entsprechenden Fristen vom dafür notwendigen Direktvermarkter zu erfolgen.

---

Ich versichere, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. Änderungen werden unverzüglich angezeigt.

Ort / Datum:

---

Unterschrift Sharing-Betreiber (Anlagenbetreiber):

---

Name in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_